



I. Abtheilung: Studien.

Propst, Decan und Prior in ihrem gegenseitigen Verhältnisse.

Von P. Benedict Braunnüller.

Die Regel des hl. Benedict spricht von verschiedenen Aemtern, welche zur Führung der Geschäfte in und ausser dem Kloster nothwendig sind. Dem Cellerar (Kellner, Oeconom, Schaffner, Statthalter, Verwalter u. s. w.) widmet Cap. 31 besondere Aufmerksamkeit. Für den Novizenmeister, Portner, Krankenpfleger, Gastmeister u. s. f. werden Vorschriften gegeben. Noch wichtiger scheint dem hl. Gesetzgeber die Aufstellung der Decane zu sein; er handelt davon bereits Cap. 21, da, wo er nach den Anordnungen über das Gebet sofort für die ganze Klostereinrichtung und Verwaltung gleichsam den Grund legt. Er verlangt ja, als Decane sollten solche auserlesen werden, mit denen der Abt voll Zuversicht und ohne Sorge (*securus*) seine schweren Pflichten (*onera sua*) theilen könne. Und nachdem er an dieser Stelle den *Præpositus* nur im Vorbeigehen genannt hat, bringt er nachträglich, wohl durch bittere Erfahrungen veranlasst, noch ein besonderes Capitel für diese Würde (c. 65); er geht sichtlich etwas zähe daran, in seiner Stiftung einen Propst zuzulassen, und möchte lieber, dass der Abt mit selbstgewählten Decanen das Kloster regiere.

Wir haben gleichwohl nach der hl. Regel an dem Propste den eigentlichen Stellvertreter des Abtes, dessen General-Vicar, anzuerkennen, der den Abt in dessen Abwesenheit ganz vertritt

(soweit keine Acte vorbehalten sind) und in dessen Anwesenheit wenigstens soweit, als dieser nach Herkommen, Recht oder aus freiem Entschlusse ihm Jurisdictionsgewalt einräumt. Die Decane dagegen hängen nach dem Wortlaute der hl. Regel noch weit mehr vom Abte ab und sind nicht dessen volle Stellvertreter, sofern sie nämlich nur über einzelne Abtheilungen der Mönche gesetzt werden und somit auch nur Theile von der Sorge und Gewalt des Abtes erhalten. — Das Wort Prior kömmt in der hl. Regel zwar öfter vor, bezeichnet aber weder Amt noch Würde, sondern die zufällige Stellung am ersten Platz bei jedweder Verrichtung, so dass bald der Abt, bald der Propst, bald der Decan, der Senior, der Priester u. s. f. eben Prior sein kann, wenn gerade die Höheren fehlen.

Im Laufe der Zeit ist das anders geworden; vielfach rückte der Decan an die Stelle des Propstes und schliesslich fast allgemein der Prior an den Platz beider. In kurzen Zügen soll dieser Wechsel hier dargestellt werden, nicht um ein vollständiges Bild zu geben, sondern erst einen Rahmen zu bilden, worin das überaus zerstreute Material nach und nach sich zusammenfinden könnte.

I. Praepositus, statt praefectus, erhielt schon frühzeitig römisches Bürgerrecht. In der Kaiserzeit war das Wort durchweg gebräuchlich, wenn man im Allgemeinen irgend einen Vorgesetzten bezeichnen wollte, zumal die Statthalter in den Provinzen, sowie die Officiere bei der Armee. Doch auch im gewöhnlichen Verkehre bewahrte es fortwährend seine Geltung, etwa wie unser Geschäftsführer, Procurator, Chef u. dergl. Das pflanzte sich natürlich fort ins Christenthum hinein, weshalb z. B. Isidor Hisp. (Etym. l. X. n. 206) definiert: Praepositus appellatus eo quod sit subjectorum ac famulantium ordinator vel rector. So hiessen denn bis in die spätesten Zeiten herab die Gutsverwalter, sei es auf kirchlichen Gütern oder auf weltlichen Domänen, fortwährend praepositi, Pröpste, Propst-richter (mit niederer Gerichtsbarkeit), Zechpröpste oder Heiligenpröpste (bei den Pfarrkirchenstiftungen) u. s. f.; doch stets blickt der Gedanke durch, der Propst sei nicht Herr sondern verantwortlicher Verwalter.

Frühzeitig nahm auch die kirchliche Sprache dieses Wort in ihren Gebrauch und bezeichnete damit zunächst den Bischof, wohl mit Rücksicht darauf, dass derselbe dem obersten Hirten der Seelen verantwortlich sei. So sagt ja schon die alte Version des Hebräerbriefes (13, 17): *Obedite praepositis vestris; ipsi enim pervigilant, quasi rationem pro animabus vestris reddituri.* Und um aus der Wolke von Zeugen nur einige zu hören, so erwähnt dies St. Cyprian (*De unit. eccl. c. 10*) bei Schilderung der Häretiker: *Hi sunt, qui se ultro apud temerarios convenas (conventus) sine divina dispositione praeficiunt, qui se praepositos sine ulla ordinationis lege constituunt, qui nemine episcopatum dante episcopi sibi nomen assumunt.* Und in einem Briefe (*ep. 3. nov. ed.*), da er von dem ruhmvollen Tode des Papstes spricht, schreibt er: *Quantum perniciosa res est ad sequentium lapsum ruina praepositi, in tantum contra utile est et salutare, cum se episcopus per firmamentum fidei fratribus praebet imitandum.* Die Parallelen sind deutlich genug. Darum definiert St. Isidor (*Etym. l. VIII. c. 12*): *Episcopi graece, latine speculatores interpretantur; nam speculator est praepositus in ecclesia, dictus eo quod speculetur atque prospiciat populorum infra se positorum mores et vitam.* Des Nähern setzt er dann die Pflichten des praepositus oder Bischofs auseinander in den *Sentent. l. III, cpp. 33—46*.

Aber auch Vorsteher untergeordneten Ranges wurden schon damals mit jenem Worte bezeichnet. Aus vielen nur ein Beispiel. St. Augustin (*Contra Parmen. l. III. c. 16*) schreibt: *Quam facile de gradu clericorum quisque ab episcopo, vel de numero pauperum quos pascit ecclesia, vel de ipsa congregatione laicorum sive ab episcopo, sive a clero vel quocunque praeposito, cui est potestas, eximitur (= excommunicatur) ita, ut cum eiusmodi (excommunicatis) a ceteris, quibus hoc praecipui potest, nec cibus sumatur: tam facile malorum multitudo in quolibet ordine ecclesiae non potest a bonorum commixtione secludi et expelli.* Die äussere Trennung, sagt er, die durch den Bischof oder jedweden berechtigten Vorgesetzten als Strafe verhängt wird, ist leicht zu bewerkstelligen, aber die Trennung der Guten von den Bösen überhaupt geht nicht so leicht. Es standen also ausser den Bischöfen auch andere

praepositi kirchlichen Ordnungen vor, und zwar mit wirklicher Jurisdiction. Diese Einrichtung sehen wir nun besonders in den Klöstern seit ältester Zeit.

Wie schon der hl. Hieronymus (Praef. in reg. S. Pachom.) berichtet, bestanden nach der Organisation des hl. Klosterstifters Pachum († 348) die grossen ägyptischen Klöster (monasteria), an deren Spitze ein Abt stand, aus je 30—40 Häusern mit je 40 Mönchen. Jedes solche Haus wurde von einem Praepositus regiert, der für das geistliche und leibliche Leben seiner Untergebenen, für Belehrung und Strafe, für Ruhe und Arbeit in umfassender Weise zu sorgen hatte. Es liesse sich aus der Regel des hl. Pachum darüber ein anschauliches Bild zusammstellen. In seinem umfassenden Amte wurde der Propst von einem Gehilfen (secundus) unterstützt und wenn nöthig vertreten, blieb jedoch selber in Allem dem Abte unterworfen und verantwortlich; ¹⁾ denn zu dessen Hilfe, Trost und Unterstützung in seiner schweren Aufgabe ward eben jenes Amt geschaffen, wie wir im Leben des hl. Pachum (c. 25) lesen: Constituit (Pachomius) praepositos, qui sibi ad lucrandas animas, quae ad eum quotidie confluebant, adiutores existerent.

Bei der ungemein raschen und grossartigen Ausbreitung des Mönchsintitutes nach jenem Vorbilde musste natürlich auch diese Einrichtung sammt dem Titel, der bei den Lateinern ohne Zweifel bereits vor dem hl. Hieronymus für das bezeichnete Amt gebräuchlich war, in Aufnahme kommen, wenn auch nicht überall in gleicher Form. Vor der Regel des hl. Benedict, und beziehentlich unabhängig von ihr, finden wir allenthalben den Propst unter dem Abte stehen; so in der alten Regel des hl. Makar (um 340), welche dann die Grundlage des Ordenslebens in Lerin und weiterhin in Frankreich bildete. ²⁾ An der Spitze des Frauenklosters, das der hl. Augustin gründete, steht die

¹⁾ Reg. Pach. c. 157: Nullus in domo quidpiam faciet, nisi quod Praepositus iusserit. c. 158: Ipse Praepositus nihil faciet, nisi quod Pater (Abbas) iusserit, maxime in re nova. Nam quae ex more descendit, servabit regulas Monasterii. Cf. Holsten-Brockie, Cod. reg. I, 33 f. u. II, 52.

²⁾ Holst. Brockie, l. c. I, 19, 21., und sermo sec. Fausti Abb. Lirin, ib. 471. — Offenbar liegt diese Regel auch der des hl. Columban zu Grunde (ib. 174 ff.) und war demnach wohl selbst in Benchor gebräuchlich; nicht minder lehnt sich die des hl. Benedict daran.

praeposita, schaltend und waltend im Innern des Hauses, während der praepositus, wie es scheint, die äussern Geschäfte besorgt und dem presbyter die Seelenleitung obliegt.¹⁾ Die sogenannte regula orientalis, welche Diacon Vigil im 5. Jahrhundert zusammenstellte und die im Kl. St. Maximin zu Trier und anderwärts in Geltung war, kennt ausser dem Abte noch 2 Seniores, von denen der eine, praepositus genannt, zu Hause dem Abte alle Sorgen für die Brüder tragen hilft, der andere bei der Arbeit ausser dem Hause.²⁾ — Zu St. Moriz in der Schweiz (Tarnat) war für die alten Mönche die Ordnung nach der des hl. Augustin für seine Klosterfrauen eingerichtet; — der Abt regierte; ihm stand der Propst zur Seite, dessen Stelle dann wieder in seiner Abwesenheit der cellarius vertrat. Uebrigens hatte, was innere Ordnung und Zucht betraf, so ziemlich Alles der Propst zu thun und erst, was dessen Kräfte überstieg, sollte zum Abte gebracht werden, «cuius est apud vos maior auctoritas.»³⁾ Man möchte beinahe meinen, anderwärts habe der Propst wirklich grösseres Ansehen gehabt als der Abt, und der hl. Benedict ereiferte sich nicht umsonst! — Aehnlich ist es in Arles, wo nach der Regel des hl. Aurelian «sanctus abbas et venerabilis praepositus» für Alles sorgen.⁴⁾ — Der hl. Ferreol (um 550) stellte in Uzés gleichfalls den Propst als Gehilfen des Abtes auf, doch so, dass er mehr die äussern Angelegenheiten in Acht zu nehmen hatte, während sein Gehilfe, der Formarius, der innern Ausgestaltung sein Augenmerk zuwenden musste.⁵⁾ — In Spanien scheint dem Propste in noch höherem Grade die Sorge für die irdischen Bedürfnisse zugefallen zu sein;

¹⁾ S. Aug. Epist. 211. nov. ed. Sie stimmt in Wort und Sache mit den aegyptischen Regeln sehr überein.

²⁾ Holst. l. c. I, 61 ff. Sie beruht auf der Regel des hl. Pachum, meist wörtlich.

³⁾ Holst. l. c. I, 183 ff.

⁴⁾ Ibid. 149 bes. l. c. 16 und 54. Die Einrichtung ist übrigens der regula orient. sehr ähnlich.

⁵⁾ Ib. I, 159. — Die 2. Synode zu Tours (567) verordnete (c. 14): alle Mönche sollten gemeinsam in einem Schlafsaale (schola) unter Aufsicht des Abtes oder des Propstes schlafen. — Schön spricht sich darüber auch die Regel des hl. Fructuosus, B. v. Braga (seit 656) in Portugal, aus (l. c. 3, bei Holsten l. c. I, 201) und überhaupt über den Propst einlässiger in der reg. communis, c. 11 ff., ib. 213 ff.

wenigstens erklärt St. Isidor: ¹⁾ ad praepositum pertinet sollicitudo monachorum, actio causarum, cura possessionum, satio agrorum, plantatio et cultura vinearum, diligentia gregum, constructio aedificiorum, opus carpentariorum sive fabrorum. Wir haben hier also den wahrhaftigen Oeconomen und Schaffner. ²⁾

So ist es denn leicht denkbar, dass einzelne Pröpste bei der wichtigen Stellung, die sie einnahmen, und bei dem bedeutenden Geschäftskreise, der ihnen allenthalben zugewiesen war, sich überheben konnten, zumal neben schwachen Aebten ein übergrosses Ansehen erlangten und zu Zwiespältigkeiten Anlass gaben. Diesem Uebel suchte der hl. Benedict zu steuern, indem er will, dass der Abt selbst im Einverständnisse mit den Brüdern den Propst wähle, selbst einsetze (ordinire) und in geziemender Unterwürfigkeit erhalte, damit er nur secundus ab abbate, aber nicht secundus abbas sei. Die Ordination geschah damals und noch lange Zeit für dieses Officium wie für die übrigen mit einiger Form, im Capitel und unter Gebeten, nicht so von kurzer Hand, wie gewöhnlich jetzt die Klosterofficialen ihren Aemtern zugewiesen werden. Absetzbar blieb der Propst ebenfalls, gemäss der hl. Regel, wenn ihm auch etwas mehr Nachsicht geschenkt wurde.

In dieser Art wurde das Amt des Propstes nach dem hl. Benedict lange forterhalten, mit verhältnissmässig nur wenigen Schwankungen. In der regula magistri, die übrigens ganz auf der unsers hl. Ordensstifters fusst und im 7. Jahrhundert entstanden sein mag, werden für je 10 Mönche zwei Pröpste (richtiger hiessen sie Decane) aufgestellt, um deren Ueberwachung bei Tag und Nacht, zu Hause und draussen, bei jedem Dienste bewerkstelligen zu können. ³⁾ Sonst war gewöhnlich ein Propst im Kloster, manchmal für Lebenszeit, besonders in solchen Häusern, deren Aebte nicht regulär waren, oder wo überhaupt kein Abt residirte. Beispiele liessen sich aus allen Ländern des

¹⁾ Reg. monachorum c. 20.

²⁾ Dasjenige, was der hl. Gregor d. Gr. an verschiedenen Stellen (bes. Dial. I, c. 2, Epp. I, V, ep. 6) über den Klosterpropst vorbringt, lässt gleichfalls erkennen, dass ihm eine bedeutende äussere Administration zustand; gleichwohl betont Gregor anderseits auch wieder die Sorge desselben für das innere Leben. Epp. I, VII, ep. 10.

³⁾ Cap. 11. Holst. I, c. I, 242 ff.

Abendlandes¹⁾ und aus allen Jahrhunderten bis ins elfte hinein in grosser Menge anführen; doch wären es meist nur Namen ohne besondere Belehrung. Besser verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen. Der hl. Benedict von Aniane behielt in seiner Reform die überkommene Einrichtung bei. Unter seinem Einflusse wurden die Klöster verbessert. Aus den Reformbestimmungen, die er 813 nach Reichenau sandte, ersehen wir, dass dem Propste die disciplinaere Leitung des Klosters oblag und in dessen Abwesenheit dem senior decanus.²⁾ Dasselbe geht aus den Beschlüssen hervor, die unter seinem Vorsitze auf der grossen Versammlung zu Aachen 817 für die Klöster des fränkischen Reiches gemacht wurden.³⁾ Da heisst es (n. 31): Der Propst habe nach dem Abte innerhalb und ausserhalb des Klosters eine grössere Amtsgewalt als die übrigen Untergebenen; dann (n. 32): nur ein Mönch dürfe über Mönche als Propst aufgestellt werden; und (n. 56): der Propst, Decan und Cellerar sollen von ihren Aemtern nicht abgesetzt werden, ausser es sei nützlich oder nothwendig; endlich (n. 62): Abt, Propst und Decan (senior) dürfen den Leser segnen, wenn sie auch nicht Priester sind. — Die Decrete für St. Gallen,⁴⁾ welche so ziemlich derselben Zeit angehören, bestimmen ausserdem (n. 14): Der Propst oder die Decane und ein Circator sollen nach dem Capitel mit den bestimmten Brüdern zur angeordneten Arbeit gehen; dann (n. 25): Der Propst, die Decane, Circatoren und andern Officialen sollen (vom Abte) öfter ermahnt werden, ihren Pflichten in jeder Weise nachzukommen; endlich (n. 30): Der Propst soll in Abwesenheit des Abtes in der Kirche, im Capitel, im Refectorium dessen Stelle vertreten, in den Conferenzen die Lectionen erklären, den Leser segnen u. s. f.; und fehlt auch der Propst, so thut dies Alles der senior Decanus.

Die nämlichen Anschauungen gewinnen wir aus den ältesten Erklärungen der hl. Regel, welche uns Paulus Diaconus um

¹⁾ In England sehen wir den Gebrauch bes. aus Beda, z. B. Vita S. Cuthberti, c. 6. — In Spanien bestand er jedenfalls noch 1073, als der hl. Dominicus von Silos starb. Mab. Act. SS. Saec. VI. P. II, 317.

²⁾ Herrgott, Vet. disc. mon. pg. 19 ff.

³⁾ Ibid. pg. 23. ff.

⁴⁾ Ibid. pg. 34 ff.

780,¹⁾ Hildemar bald darauf²⁾ und Smaragdus hinterlassen haben. Und damit doch auch die Gewohnheit einiger Klöster berührt werde, so sei zunächst auf Fulda verwiesen, wo Abt Eigil († 822) den Brüdern in den auswärtigen Administrationen vorschrieb, sie sollten je nach der Anweisung oder Genehmigung des Propstes und der Decane allwochentlich abwechselnd denen im Kloster in irgend einer Weise dienen.³⁾

Dann mag die Reihe der Pröpste und Decane von St. Emmeram in Regensburg folgen, soweit sie mir bis jetzt bekannt geworden:

- um 814—15 Wicram praepositus (Ried, pg. 13. 14.) amtirt auch auswärts;
- „ 870 Egilperht praepos. (Anamod I, 8. 17. bei Pez Anecd. I, III.)
- „ 889 Rodolt praepos. (ib. II, 12. 15.)
- „ 974 Rihher praepos. u. Walther decanus (Ried, pg. 106).
- „ 975 B. Ramuold praep., früher Decan zu St. Maximin in Trier, wurde dann Abt. (Pertz, Scr. IV, 559.)
- „ 1031 Arnold praepos. beschreibt die Güter des Kl. (Pez. l. c. S. 69.)
- „ 1052—56 Othloh decanus (Pertz, Scr. XI, 377).
- „ 1060—70 B. Wilhelm.⁴⁾

¹⁾ Als Jubelgabe zum ersten Male veröffentlicht 1880 typis Abbatiae Montis Casini. Der Appendix dazu enthält ausser Anderm einen «Ordo qualiter agendum sit monachis» etc. Da in demselben Berthar als Abt des Klosters erwähnt und für die Kaiserin Engelberg († 890) das «De profundis» angeordnet wird, so gibt der Ordo die Gebräuche von Casino um 850—900. Der Propst ist auch darin noch thätig, indem bestimmt wird, wie die culpa zu sagen sei, entweder vor dem Abte oder vor dem Propste oder dem Decane oder wer sonst gerade Prior des Capitels ist. Cf. Leo Marsic. Chron. Casin. l. I, n. 32 bei Migne, Patr. lat. T. 173, col. 531 ff. — Uebrigens ist dieser Ordo Casinens. der Hauptsache nach bereits 1593 von Arnold Wion zu Venedig herausgegeben, dann wieder 1610 zu Paris als Anhang der hl. Regel, und bei Holsten. l. c. II, 66.

²⁾ Gleichfalls 1880 zum ersten Male ganz erschienen (Pustet, Regensburg).

³⁾ Candidus, Vit. B. Eigil. b. Mab. Act. SS. saec. IV. P. I, 227.

⁴⁾ Im Leben des hl. Erminold, 1. Abtes von Prüfening (seit 1117), wird erzählt (Pertz, Scr. XII, 483), der hl. Abt Wilhelm von Hirschau, dessen Schüler jener war, sei vor seiner Abtswahl (c. 1070) «Prior» zu St. Emmeram gewesen. Allein der Verfasser jener vita schrieb um 1281 offenbar im Sprachgebrauche seiner Zeit und bekundet zudem keine gar grossen Kenntnisse früherer Zustände, indem er den hl. Wilhelm unter dem Abte Ramuold († 1000) schon Prior sein lässt. Auch in dem Verbrüderungsbriefe, den Hirschau 1279 für St. Emmeram gab, wird Wilhelm «Prior» genannt. Wir dürfen ihn also unter die Pröpste setzen, obgleich dieser Titel für ihn nicht nachweisbar ist.

- um 1070 P a p o p r a e p o s . (Quellen z. deutsch. Gsch. I, 36).
 „ 1077 M e g i n h a r d p r a e p o s . (ib. 37. 43.)
 „ 1100 C a d a l h o h p r a e p . (ib. 50. 53.)

Dieses Verzeichniss ist freilich noch sehr lückenhaft, gewährt aber doch einigen Einblick in den gleichmässigen Bestand des genannten Amtes bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts. Im Laufe desselben erfolgte auch hier die Umänderung. Wohl treffen wir um 1177 abermal einen Fridericus cellerarius, praepositus et magister hospitalis zu St. Emmeram (Pez, l. c. 173); allein schon aus der Zusammenstellung der drei Officien ersieht man, dass dieser praepositus nicht mehr im alten Sinne der hl. Regel zu fassen sei, sondern in der später zu berührenden Bedeutung eines Verwalters. Denn gleichzeitig mit ihm erhalten wir (ibid. 180) die vorläufig für St. Emmeram früheste Kunde von einem Prior, Sigeboto mit Namen, der an der Spitze des Conventes steht. Die erste mir bekannte Emmeramer Urkunde, worin der «Prior» Dietrikus vorkommt, ist von 1219 datirt (ined. Clm. 14992); seitdem kommen dort nur Prioren vor.

Es scheint überhaupt im 12. Jahrhundert die Umänderung des Amtstitels allgemein sich vollzogen zu haben, da im 13. Jahrhundert nur noch in wenigen Klöstern des Benedictiner-Ordens Pröpste (maiores) im Sinne der hl. Regel nachweisbar sein dürften, abgesehen natürlich von den Pröpsten (minores), die als Verwalter fungirten. Speciell jedoch darzulegen, wann gerade, wie und warum die Verwandlung geschah, wird nicht so leicht sein. Suchen wir wenigstens einige Spuren auf, indem wir zunächst den Begriff «Prior» ins Auge fassen.

II. Prior wurde bereits in der Zeit der bessern Latinität als der Bessere, Vornehere, Mächtigere unter Mehreren, als der Erste aus Vielen bezeichnet und ging namentlich in der römischen und byzantinischen Amtssprache in die Bedeutung des Vorstehers eines Collegiums über. Dafür liefert die lateinische und griechische Zunge — auch hier *πρόεδρος* — am Hof, in der Magistratur, in jeder Administration unzählige Beispiele. Von selber pflanzte sich dieser Gebrauch in der Terminologie der neuen Herrn des alten Reiches fort, so dass z. B. in der Karolinger Zeit die königlichen Sendboten oder deren Stellvertreter auf den Landtagen Priores, die Vorsitzenden hiessen. Gleichwohl war dies Wort nur eine allgemeine Bezeichnung und lange kein wirklicher Amtstitel; es zeigte nur

den jeweiligen Vorstand an wie unser Obmann, sowie prioratus jedwede Vorstandschaft oder Würde überhaupt bezeichnete.

Natürlich fanden diese Begriffe auch Eingang in die kirchliche Sprache und zumal in die Ordensregeln; waren doch die Institutionen der Mönche den Ordnungen des bürgerlichen Lebens so ähnlich. Wie unsere hl. Regel so verstehen auch die übrigen ältern Regeln unter prior, wie erwähnt, denjenigen, der eben zufällig bei einer klösterlichen Handlung als Oberer oder Aelterer an der Spitze steht, so dass es der Abt so gut wie jeder Senior sein kann. Auffallend ist die Regel der hl. Aebte Paul und Stephan.¹⁾ Ganz unabhängig von der des hl. Benedict und vielleicht gleichzeitig mit ihr verfasst verweist auch sie auf die Regeln der Väter; aber in ihren kurzen 41 Capiteln bringt sie «Abt» nur zweimal, ebenso oft «Pater» und fünfmal «Senior» vor, wohl meist in der Bedeutung von «Abt»; den «Propst» nennt sie gar nicht, dagegen siebzehnmal «Prior» einfach als Obern, so dass darunter offenbar auch der Propst verstanden werden muss. Diese Regel wurde vielfach gelesen, wie aus Benedict von Aniane und andern alten Auctoren des Ordens hervorgeht. Nimmt man dazu die alten «ordines», d. h. Specialstatuten oder Cäremonialien einzelner Klöster und Klosterverbindungen der Karolingerzeit, wie der bereits oben erwähnte «Ordo qualiter agendum etc.», sowie auch die Aachener Constitutionen von 817 und andere Vorschriften, in denen allen das Wort «Prior» oft als Oberer vorkommt, — und erwägt man, dass es meistentheils der Propst war, welcher als Oberer (prior) jene Vorschriften in Vollzug zu setzen oder den angeordneten Acten vorzustehen hatte: — so ersieht man leicht, wie die beiden Begriffe «Prior» und «Praepositus» sich allmählich vollkommen decken, in einander verfließen, für einander stehen konnten und mussten. So galt denn allgemach Prior als Amtstitel statt des bisherigen «Praepositus».

Vielleicht trug zu dieser Verdrängung des «Propstes» auch der Umstand bei, dass die Mönchsklöster sich von den (weltlichen und regulirten) Chorherrn (canonici) unterscheiden wollten. Neben dem Propste der Mönche gab es lange Zeit einen Propst der Canoniker, selbst da, wo der Bischof

¹⁾ Holsten. l. c. I, 139 ff.

zugleich Abt war. Die Domstifter behielten dann stets ihren Propst; die Statuten von Aachen 816 für die Canoniker sprechen (c. 25) vom Propst; die sogenannten Statuten des B. Chrodegang, die nach denen von Aachen eingerichtet wurden, geben Bestimmungen über den Propst;¹⁾ die der erwähnten Regel des hl. Augustin nachgebildete Ordensverfassung, welche ja die Grundlage für die Regular-Canoniker wurde, setzt statt der praeposita natürlich den praepositus und der Propst ist bei ihnen Vorstand geblieben bis auf den heutigen Tag. Behielt aber ein Ordenszweig mit der sogenannten Augustinerregel eine mehr mönchische Einrichtung, so treffen wir auch da seit dem 12. Jahrhundert den Prior statt des Propstes. Dieses ist aus Amort, Vet. disciplina canon., leicht nachzuweisen.²⁾

Mag nun dieses Streben, einen Unterschied zwischen Mönchskloster und Canonie zu machen, zu der besagten Aenderung des Titels beigetragen haben oder nicht, so viel dürfte wahrscheinlich sein, dass der Prior zumeist unter dem Einflusse der Cluniacenser Aufnahme fand. Diese Ordensreform lehnte sich zwar an die Statuten des hl. Benedict von Aniane an; aber so weit es sich wahrnehmen lässt, hiess der secundus ab abbate bei ihnen im 10. Jahrhundert schon Prior. Ihre Einrichtungen wurden zwischen 900 und 1000 bereits in vielen Klöstern eingeführt oder nachgeahmt; die erste grössere Darstellung davon liefert uns jedoch erst Guido von Farfa um 995, da auch dieses Kloster die Reform von Clugny annahm. In seiner Disciplina Farfensis kennt nun Guido gar keinen Propst mehr, sondern jener Obere (prior), der die meisten gewöhnlichen Handlungen

¹⁾ c. 46, bei Amort, vet. discipl. canonic. pg. 261.

²⁾ Die auf das kanonische Leben höchst einflussreiche regula Portuensis des sel. Petrus de Honestis, 1117 von Paschal II approbirt, stellt an die Spitze der Canonie einen Prior (l. I, c. 4—8) und gibt ihm als Stellvertreter und Gehilfen für alle Geschäfte im Innern und Aeussern den Propst bei (l. III, c. 19), ausserdem aber für die Aufsicht und Disciplin der Brüder noch untergeordnete Präpöste oder Magister (ib. c. 20). Amort, l. c. pg. 345 ff. 374 ff. — Dagegen kennen die Statuten der Canonie Marbach, welche im 12. und 13. Jahrhundert sehr weit sich verbreiteten, auch in Bayern und Böhmen beobachtet wurden, nach dem Prälaten (§ 69) als dessen Gehilfen und Stellvertreter in spiritualibus et temporalibus nur den Prior (§ 78—81) und schliessen sich überhaupt eng und fast wörtlich an die Gebräuche von Clugny an. Amort, l. c. 407. 410. — Die Prioren der Augustiner (Eremiten), Dominicaner, Norbertiner, Carmeliten sind ohnehin bekannt genug.

des Conventes leitet, heisst auch Prior.¹⁾ Das nämliche sehen wir in den Gebräuchen von Clugny selbst. Die *Consuetudines Cluniacenses*, welche der sel. Mönch Ulrich auf Bitten seines Freundes und Landsmannes, des hl. Abtes Wilhelm von Hirschau, um 1075 zusammenschrieb, sprechen davon l. III, c. 4 u. 6;²⁾ der *Ordo Cluniacensis*, der vom Mönche Bernhard wohl etwas später geschrieben wurde, handelt ebenso davon in pars I, c. 2 u. 3.³⁾ Auf der gleichen Spur geht dann der hl. Wilhelm von Hirschau selbst in seinen *Constitutiones Hirsaug.* l. II. c. 16 u. 20.⁴⁾ Da nun Hirschau so ziemlich für die meisten Klöster Deutschlands und Clugny für jene im übrigen Europa massgebend wurde, so ist es nicht zu verwundern, dass zwischen 1000 und 1150 in Bezug auf die vorwüfliche Frage eine allgemeine Umgestaltung eintrat. Alle in die genannte Zeit fallenden neuen Zweige unseres Ordens, die der Cisterzienser zumal, die von Vallumbrosa, von Camaldoli⁵⁾ u. s. f., führten den Prior statt des Propstes ein. Für die Verfassung der ansehnlichen Congregation von Bec gibt es ausser den historischen Zeugnissen das Statut Lanfranc's, das dieser für die Klöster in England machte und worin es (c. 3) ausdrücklich heisst: Prior, qui et Praepositus in Regula nominatur, honorabilior est reliquis ministris domus Dei.⁶⁾

Gewöhnlich unterschied man in jenen Zeiten drei Arten von Prioren.

Der Prior maior (so nennt ihn selbst Lanfranc öfter) war eigentlich an die Stelle des Propstes getreten und nahm in allen (temporalibus et spiritualibus) Angelegenheiten des Klosters nach dem Abte den ersten Platz ein.⁷⁾ Vielfach konnte er bei

¹⁾ Herrgott, l. c. 39 ff. bef. l. II, c. 5, pg. 91: de Priore monasterii. Cum Prior fuerit electus ab omnibus fratribus, etc.

²⁾ Migne, Patr. l. Tom. 149, col. 737 ff.

³⁾ Herrgott, l. c. 138 ff.

⁴⁾ l. c. 491, 499.

⁵⁾ Prior dextera est Abbatis, Camerarius sinistra. Holst. l. c. II. 276, 229.

⁶⁾ Opp. Lanfr. ed. Dacher, pg. 204. — Lanfranc war Prior in Bec, nach ihm der hl. Anselm. Ib. pg. 277.

⁷⁾ Hatte der Grossprior von Clugny einen Administrationsposten in der Nähe des Klosters zu besuchen, so geschah es in Begleitung von 2 Mitbrüdern; hatte er eine grössere Reise zu machen, so begleiteten ihn 3 Brüder (zu Pferde), ausserdem 2 Knechte mit Saumthieren; einer der Brüder führte die Aufsicht über dieses Gefolge und das Gepäck, in welchem auch priesterliche Gewänder und ein Kelch sein mussten. (Bernhard und Udalric. l. c.) Unter Anderm stand ihm zu, nach der Ernte und Lese die Höfe, die Landgüter des Klosters zu visitiren, vom Ertrage auszuscheiden, was am Platze zum Unterhalt des Personals und der Fremden verbleiben sollte, und das Uebrige in's Kloster zu schicken. Ib.

längerer Abwesenheit des Abtes sogar Officialen absetzen u. s. f. Er wurde meistens und später allgemein mit Vorzug «Prior» genannt, erlitt aber im Ablaufe der Zeit hin und wieder eine bedeutende Einbusse seiner früheren Machtvollkommenheit, besonders in Bezug auf die äussere Verwaltung und Führung der Oeconomie.

Dann ist die Rede vom Prior claustralis oder claustris.¹⁾ Dieser ist der frühere Senior decanus oder secundus praepositi. Er hat die Aufgabe, den Prior maior zu vertreten,²⁾ besonders aber möglichst bei den Brüdern im Kloster zu bleiben, ihre Studien, Arbeiten und Erholungen zu leiten, ihr Betragen zu überwachen, kurz, für die Disciplin zu sorgen.³⁾ Es ist leicht zu ersehen, dass allmählich, wie der Prior maior seine äussere Verwaltungsthätigkeit verlor, eben nur mehr der Prior claustralis übrig blieb und dann einfachhin Prior genannt wurde. Ihm stand dann wieder, zuerst bei den Cisterziensern,⁴⁾ ein Subprior (oder secundus) zur Seite, dem bisweilen ein tertius, quartus Prior folgte. Diese Umgestaltung begann ziemlich frühzeitig und besonders in kleinern Congregationen einzelner Provinzen. So treffen wir, nach dem Muster der Cisterzienser und unter ihrem Einflusse, in den Statuten von Narbonne 1228⁵⁾ den Prior claustralis allein im Kloster, und ähnlich allenthalben.

Die dritte Art der Prioren hiess frühzeitig Prior conventualis (regiminis). Sie waren in Klöstern, die keinen Abt hatten, mochte der Convent gross oder klein sein, und sie walteten wie

1) Consuet. et Ordo Clun. l. c. — Stat. Lanfr. l. c.

2) Claustralis Prior vicarius est majoris per omnia Prioris. Const. S. Wilhelmi. l. c. Bernh. ord. Clun. l. c.

3) Er hatte auch täglich dreimal, besonders aber nach dem Completorium, durch das ganze Kloster zu gehen, um sich zu überzeugen, ob Alles richtig geschlossen und in Ordnung sei, ob die Brüder wohlgeordnet zur Ruhe gegangen seien und nirgends etwas fehle; sogar die Aborte musste er visitiren. Gab es irgendwo etwas zu tadeln, so musste er es im Capitel des folgenden Tages nach der Prim entweder im Allgemeinen oder an dem fehlerhaften Bruder rügen. War er durchaus verhindert, die circa (Runde) zu machen, so vertrat seine Stelle der Circator, der sonst unter Tags die verschiedenen Werkstätten zu visitiren hatte. Bernhard l. c.

4) Holsten. l. c. II, 395 ff. Doch bereits um 1125 hatte man nach den Statuten Petri Venerab. (n. 19. Holst. l. c. 181) auch zu Clugny Subprioren.

5) Bullar. Taurin. III. pg. 435 ff.

Abte im Zeitlichen und Geistlichen,¹⁾ doch so, dass sie dem Präses der Congregation oder dem Generalabte oder den Visitatoren Rechenschaft geben mussten. Die Congregation von Clugny zählte viele derlei Priorate, von denen die bedeutendsten La Charité und St. Martin waren.²⁾ Der Prior von Charité genoss nach dem Abte von Clugny das grösste Ansehen in diesem Verbande. Aber auch die übrigen Congregationen und Provinzen, die von Bec, die Narbonnesen, die von Hirschau (Weilheim, Reichenbach, Schönrain),³⁾ die in England und Italien hatten ihre Priorate. Gar manches Kloster, anfänglich klein und wenig begütert, konnte nur als Priorat beginnen, wie Fischbachau (später Abtei Scheyern), Frauenzell, Aspach (vom hl. Otto von Bamberg gegründet), Garsten u. s. f., bis sie zu Abteien heranwachsen. Wir sehen diese Priores conventuales allenthalben auch jetzt noch. Fast durchgängig waren sie in der Mauriner Congregation, wo es gerade diese Einrichtung möglich machte, dass die Vorsteher der einzelnen Häuser leichter gewechselt wurden und die abgehenden Prioren ohne viele Mühe in den Kreis der gewöhnlichen Mönche zurücktraten, weit leichter, als es die schwerfällige Institution der «abbati» in der Casinensischen Congregation zuliess.

Nun noch Weniges über die Decane.

III. Decanus (von decem) hiess bei den Römern zunächst der Commandant von 10 Soldaten, welche ein contubernium bildeten, also ein Zelt einnahmen. Die Bedeutung ging allgemach auf mancherlei Unterbeamte über und es wurden namentlich die Vorsteher kleinerer Orte so genannt. Frühzeitig erscheint das Wort auch in der Kirchensprache, besonders unter den Ordensleuten. Der hl. Hieronymus (Ep. 22, n. 35), der hl. Augustin (Mores eccl. cath. 1, 31) und Cassian (Institut. l. IV, c. 7 u. 17) sprechen von dieser Einrichtung bei den alten Mönchen, dass nämlich die Decane bei Tisch vorsitzen und sorgen, die Arbeiten in Empfang nehmen, ihre Decanie unterrichten u. s. f. Wir treffen dann weiterhin die Decane allenthalben in den Regeln

¹⁾ Conventuales Priores, quamdiu in temporalibus et spiritualibus bene administraverint, nonnisi ex certis causis debent amoveri. Reform. mon. Clunic. a. 1233. n. 10. Bull. Taur. III, 476.

²⁾ Bull. Taur. l. c. 478.

³⁾ Herrgott. l. c. pg. 373.

wie im praktischen Leben. Nach der bereits erwähnten *regula communis* (c. 12) des hl. Fructuosus von Braga¹⁾ haben die Decane in ihren Abtheilungen für klösterliche Zucht, Ordnung und Arbeit zu sorgen, den Gehorsam zu üben, das Schweigen und Reden zu überwachen, sogar über das Denken und Trachten ihrer Untergebenen sich Rechenschaft geben zu lassen, und sie sollen sich erst dann an den Propst wenden, wenn sie sich nicht mehr helfen können. Das ist so ziemlich der Inhalt aller älteren Vorschriften.

Die folgenden Jahrhunderte geben uns gleichfalls Zeugnisse genug über die Decane. Von Casino berichtet St. Sturm, der erste Fulder Abt, über das Walten des Abtes, dann des «*secundus ab abbate*» und des «*senior decanus*»;²⁾ ferner über Fulda selbst der *Libellus supplex* (n. 11) vom J. 812.³⁾ Wir finden die Decane im oben erwähnten *Ordo Casinensis*, der sicher auch in Frankreich grosse Verbreitung hatte, ferner in den oben vorgeführten Beschlüssen von Aachen und in andern Verordnungen. Die alten Regelerklärer geben an, dass unter einem Decan bis gegen 15 Mönche standen.

Diese Einrichtung der Decane wurde dann auch von den Canonikern vielfach angenommen, sowie von den Capiteln der Domstifter, von den Universitäten und bei Schulen geringern Grades (Decane der Facultäten und Schuldecane), bei der Eintheilung und Ueberwachung der Geistlichkeit auf dem Lande (Landdechante, Decanate, — *decanus sit oculus episcopi* —) u. s. f. und sie besteht bis jetzt; in den Klöstern jedoch trat schon bald eine Umgestaltung ein, theils in Bezug auf die Bestimmung theils im Gebrauch des Wortes.

Es wurde bereits genugsam erwähnt, wie der *decanus senior* oder *maior* im ganzen Kreise der Cluniacenser Richtung sich in den *Prior claustralis*⁴⁾ verwandelte, bis nach und nach nur mehr der Prior übrig blieb.

1) Holst. I, 214. cf. 201.

2) Herrgott l. c. pg. 7.

3) Brower, *Antiqu. Fuld.* I. III. c. 12.

4) Nach der *discipl. Farf.* (l. II, c. 12 und 16. Hergott l. c. 93. 96) heisst er sogar noch *decanus claustrensis*.

Anderseits aber ist auch, wie es scheint, der *praepositus* manchmal in einem äusseren Amte (etwa als Schaffner oder Statthalter oder *Oeconom*) aufgegangen und im Innern des Klosters von dem *decanus* verdrängt worden, so dass dieser des Abtes Stelle im Kloster vertrat. So lesen wir von den englischen Kathedralklöstern: *Praepositum suum Decanum vocabant, quem nos post adventum Lanfranci Priorem appellamus.*¹⁾ Da bei Gervasius oftmal «*Prior et monachi*» als Gesammtconvent vorkommt, so ist nicht zu zweifeln, dass hier der *Prior maior* oder *Prior* überhaupt zu verstehen sei. Aehnlich war es anderwärts. Als Rodulf, später Abt von Saint-Tron (S. Trudonis, Diöc. Lüttich) um 1100 in dieses Kloster eintrat, stand demselben Abt Theodorich vor; die zweite Stelle im Kloster nahm ein «*Boso decanus, quia sic tunc in illo veteri ordine appellabatur, qui modo in isto Prior vocatur.*»²⁾ Als jedoch Boso starb, wurde 1103 Rodulf selbst *decanus* und spricht von seiner Thätigkeit so, wie nur immer die eines echten Priors beschaffen sein kann.³⁾ Selbst auf Monte Casino, wo Propst und *Decan* bis in's 12. Jahrhundert hinein nachweisbar sind, soll längere Zeit der *secundus ab abbate* «*Decanus*» und sein Stellvertreter «*Vicedecanus*» geheissen haben, bis Cölestin V den Titel *Decan* auch dort in «*Prior*» verwandelte.⁴⁾ Im Kloster Fossé (St. Maure) bei Paris wurde der *Prior* gleichfalls *Decan* genannt.⁵⁾ In Niederaltach (Diöcese Passau) kann ein Propst kaum nachgewiesen werden; dagegen stand, bis c. 1245 Abt Hermann einen «*Prior*» einsetzte, an der Spitze des Convents ein «*Decan*»; so 1217 Wolfgang als ordentlicher Stellvertreter des Abtes, 1242 Wernher als Obmann des Wahlcollegiums.⁶⁾ Zu St. Gallen ist seit 875 schwerlich mehr ein *Praepositus*

1) Gervas. Dorobern. mon. († 1190) in *Episc. Cantuar.* bei Du-Cange, s. voce *Decan*.

2) Rodulf, *Gesta abb. Trudon.* l. VIII, n. 4. Migne l. c. 173, col 116

3) *Ib.* n. 5.

4) Martène, *Comment.* in *S. Reg.* c. 21. Seit der Zeit des Petrus Diaconus. (c. 1150) scheint dies wirklich der Fall gewesen zu sein, wie sein *Chronic. Casin.* und die *Discipl. Casin.* an mehreren Stellen andeuten. Migne l. c. 173, 927, 959, 968, 1135 ff. Besond. col. 966 heisst es von Wibald von Stablo: *quamdiu in Casinensi coenobio remoratus est, ita claustrum . . . ac si abbas vel quilibet decanus circuibat.*

5) Martène, l. c.

6) M. B. XI, 186. *Archiv für österr. Gesch.* 1848. I, 21 ff.

zu finden; stets begegnet uns der «Decanus» nach und neben dem Abte thätig; er gibt Befehle, hält Capitel, straft, bisweilen etwas hart, wie um 940 der Decan Craloh, der Bruder des Abtes, u. s. f.¹⁾ Doch ist dieser Punkt unserer Ordensgeschichte durch andere Beispiele, besonders aus der Zeit von 1000—1250, noch mehr aufzuklären. Thatsächlich besteht dieser Gebrauch noch jetzt, indem die Prioren zu Einsiedeln und Muri-Gries den Titel «Decan» führen, während ihr Stellvertreter doch wieder Subprior heisst, und auch die übrigen Klöster der schweizerischen Congregation sowie die neu daraus hervorgegangenen Klöster in Amerika einfach «Prioren» aufweisen.²⁾

Anderseits entwickelten sich, wohl besonders unter dem Einflusse von Clugny, die *decani forenses* oder *villani*. Gleichwie nämlich die Arbeiten im Kloster durch die Decane geleitet wurden, so übergab man auch die Leitung der Arbeiten auf den näher liegenden Landgütern, allmählich sogar auf entlegeneren, einem Mönche, allerdings nicht ohne Begleitung eines Mitbruders. Diese Hofmeister nun hiessen auch *decani (villarum)* und werden schon in der *Disciplin von Farfa*³⁾ genannt. Bei den Cluniacensern galten sie als Gehilfen des Prior maior, dem ja die Sorge für den Unterhalt der Mönche im Allgemeinen oblag;⁴⁾ nach den Statuten des hl. Wilhelm standen sie theils unter dem Prior maior (l. II, c. 18: *Suffraganei Prioris ad exteriora sunt villarum provisos, quos decanos vocamus*), theils auch unter dem Cellerar (l. II, c. 46: *Quartus suffraganeus cellerarii est cellae provisor in exterioribus, quem decanum villae appellamus*).⁵⁾ Sie ritten täglich in ihre Obedienzen, wenn sie Abends zurückkehren konnten; war die Entfernung gross, so ritten sie am

1) Pertz. Scr. II, 97. 99. 112. 117. Um 1206 übernimmt Heinrich von Saxon *decaniae ac prioratus officium*. Ib. 166 u. s. f. Ein hübsches Bild eines solchen Decans gibt um 990 der Mönch Wigo von Tegernsee, erster Decan in Feucht wangen, indem er schreibt: *Omnes claves monasterii tinnienti cingulo undique appensas ipse porto; insuper sollicitudini regularis ordinis cautissime debeo providere, nunc curam penoris gerere, nunc cocis praesse, interdum rectoriis, semper omnibus domesticis interius commorantibus, et exterius hospitibus supervenientibus cunctis serviturus*. Pez, Anecd. VI, a, III. Freilich hatte er keine Gehilfen.

2) Vergl. Alb. Benedict. von 1880.

3) Hergott l. c. pg. 42. sogar ein *decanus dignior forensis*.

4) Ib. pg. 139 ff.

5) Ib. pg. 495. 533.

Montage fort und kehrten am Samstage bei Zeiten heim. Ausserdem gab es noch viele Vorschriften für diese Decane in den Statuten jener Zeit; späterhin aber verliert sich ihr Amt und Titel, nach welchem gar manche klösterliche Landgüter Decanien hiessen.

Bei den Bursfeldern und andern Congregationen findet sich keine Spur von einem Decane mehr. Doch gebrauchten die Camaldulenser in ihren Constitutionen, welche sie 1571 Pius V vorlegten, diese Benennung für die *correctores fratrum* wieder und bezeichnen sie als «*quodammodo oculos abbatis.*»¹⁾ Auch die Casinenser führten die Decane neuerdings ein und zwar in gleicher Weise wie die von Camaldoli, zuletzt (um 1608) je einen auf fünf Mönche.²⁾ Doch hat sich auch diese Einrichtung gänzlich verloren und erscheint nicht einmal mehr in der neuen Congregation *a primaeva observantia*.

Ein wenig glücklicher als der Decan, war bis in die neuern Zeiten doch noch der Propst. Neben dem eigentlichen Klosterpropste gab es schon frühzeitig auf den grössern und entfernten Klostergütern theils weltliche, theils reguläre Verwalter, welche auch Pröpste hiessen, zumal wenn sie mit mehreren Mönchen dort ständig residirten. Ein *Praepositus maior*, welcher in dem mehrgenannten *Ordo Casin.* (S. 552, ed. 1880) erwähnt wird, lässt meines Erachtens auf mindere Pröpste der erwähnten Art schliessen.³⁾ Jedenfalls weisen die mittleren Jahrhunderte derselben genug auf. So stand z. B. seit 1050 das Klösterlein Rünchnach, das um 1009 der sel. Gunther gegründet, als Propstei unter Niederaltach.⁴⁾ Der hl. Wilhelm gründete die Präpositur

¹⁾ Holsten. I. c. II, 229.

²⁾ Martène I. c. Doch sollten nicht über 300 Decane in der Congregation bestehen. Diese Decane scheinen mehr ein Ehrentitel als ein Amt gewesen zu sein; denn noch 1654 wird bestimmt, es soll der Cellerar ein Decan sein, und 1655, der Novizenmeister soll der Erste unter den Decanen sein und den nächsten Anspruch auf ein Priorat haben. Cf. Bullar. Casinense. t. I, 261, II. 588. 592 und viele andere Stellen.

³⁾ Auch der obengenannte Abt Rodulf von Saint-Tron war früher (um 1090) nacheinander *praepositus minor* und *maior* im Kloster Porcetum (Burtscheid) bei Aachen. Migne, I. c. 173, 115. Vergleiche auch Brower, ant. Fuld. I, c. 7 über diese äussern Pröpste.

⁴⁾ Die meisten Pröpste dieses 1803 gleichfalls aufgehobenen Klösterleins s. B. Lackner, Memoriale.

Rothe; und so entstanden allenthalben um die Klöster Propsteien. Ich nenne einige, die im engern Kreise meiner Forschungen liegen. Zu St. Emmeram gehörten die Propstei Hainsbach, deren Geschichte Roman Zirngibl geschrieben, dann Lauterbach (über 1000 Jahre) und Böhmischbruck; zu Oberaltach die Propstei Elisabethszell (M. B. XII, 305 ff.); zu Prüfening die Pr. Hembaur (jetzt Hema) und Bruck; zu Mallersdorf d. Pr. Inkofen u. s. f. Jetzt ist auch dies Alles verschwunden, so dass von den Amtstiteln der hl. Regel nur noch zwei Decane in der Schweiz übrig geblieben sind.

Geben wir eine kurze Uebersicht:

1. Der Praepositus der hl. Regel verliert sich seit c. 950 allgemach und geht seit c. 1000 theils in den Decan, noch weit mehr aber in den Prior maior über; dieser selbst verliert nach und nach an Gewalt, besonders ad extra. — Die praepositi als untergeordnete Verwalter auf entlegenen Gütern erhalten sich lange.

2. Die Decane dauern in verschiedenen Formen länger fort und selbst in der ursprünglichen Tendenz bis in die letzten Jahrhunderte. Eigenthümlich sind die decani villarum.

3. Der Decanus Senior hatte eine wichtige Stellung als Wächter der Hausdisciplin, geht seit c. 950 in den Prior claustralis über, bisweilen Subprior genannt; im Grunde aber ist er der jetzige Prior, während der dermalige Subprior hinter den Decanus senior so zurückgedrängt ist, wie der Prior hinter den Praepositus.

4. In den Hochstiftern haben Praepositi und Decani ihre frühere Stellung und Aufgabe so ziemlich beibehalten, sowie auch die Decani rurales in Bezug auf die Weltgeistlichen. In den Chorherrnstiftern ist der Praepositus ganz an die Stelle des Abtes getreten, der Decan hat seine alte Bestimmung bewahrt.